

Auftragsbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

1. Leistung

- 1.1. Der Beton muss den gültigen ÖNORM-Bestimmungen insbesondere der ÖNORM B4710-1 sowie einschlägigen Richtlinien, Zulassungen und den angeführten Spezifikationen entsprechen und diese zugesicherten Eigenschaften für die Dauer dieses Vertrags aufweisen. Die Betonzusammensetzungen müssen demzufolge mit den Angaben im Betonsortenverzeichnis in allen Punkten übereinstimmen.
- 1.2. Die Zuschlagsstoffe und Bindemittel sind über die gesamte Dauer der Bauzeit in gleichbleibender Qualität und Zusammensetzung sowie aus der gleichen Produktionsstätte zu verwenden. Der AN garantiert die Verwendung normgerechter zugelassener und einwandfreier Ausgangsstoffe. Jede Änderung der vereinbarten Betonzusammensetzung und des Lieferwerkes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 1.3. Zu jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Hinweis auf das Betonsortenverzeichnis mitzugeben, aus dem hervorgeht, dass alle Anforderungen der ÖNORM B4710-1 erfüllt werden. Kommen Betonsorten zur Auslieferung, die vom normalen Betonsortenverzeichnis abweichen, sind für diese ein gesondertes Betonsortenverzeichnis aufzustellen und damit die Bestätigung zu geben, dass eine fremdüberwachende Stelle für diese Betone gemäß ÖNORM B4710-1 eingeschaltet worden ist.
Für die zu liefernde Betonsorte muss außerdem vor der ersten Lieferung eine gültige Eignungsprüfung vorgelegt werden. Bei Betonsorten, die von der Zusammensetzung im Betonsortenverzeichnis abweichen (z.B. wegen Zugabe von Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, Änderung der Zementart), und bei Sonderbetonen sind stets vor Betonierbeginn neue Eignungsprüfungen zu Lasten des AN durchzuführen.
- 1.4. Der AN garantiert, dass sein Lieferwerk gemäß den aktuellen Normen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eigen- und fremdüberwacht wird. Der AN stellt sicher, dass sowohl das Lieferwerk als auch das Ersatzlieferwerk die Vertragsbedingungen erfüllen und bei Ausfall des Lieferwerkes das Ersatzlieferwerk die selben Zuschlagsstoffe, chemischen Zusatzmittel sowie die selbe Zementart verwendet. Die Farbgleichheit des Betons muss damit sichergestellt werden. Der AG behält sich vor, das Lieferwerk während der Betriebszeit zu besichtigen und dabei auch Einsicht in die Unterlagen der Gütebewachung entsprechend den einschlägigen Normen, insbesondere der ÖNORM B4710-1 in der jeweils gültigen Fassung, zu nehmen.
- 1.5. Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die fach einschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G. nachweist. Der Umfang der Güteprüfungen richtet sich zu dem nach den speziellen ÖNORMEN und Richtlinien. Maßgebend für den Nachweis der geforderten Betoneigenschaften sind die auf der Baustelle im Rahmen der Güteprüfung vom AG ermittelten Werte. Der AN wird rechtzeitig über die Durchführungen informiert und es sollte zu diesem Zwecke eine beauftragte Person seitens AN an der Güteprüfung teilnehmen.
- 1.6. Die Ergebnisse der Güteprüfung gelten als vom AN anerkannt, wenn dieser bei der Prüfung schuldhaft nicht vertreten war.
- 1.7. Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.8. Sollte sich während der Vertragsdauer herausstellen, dass für eine oder mehrere beauftragte Betonsorten das Ergebnis der Eignungsprüfung hinsichtlich Festigkeit, Verarbeitbarkeit, Sichtbetonqualität etc. nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, ist der AG sofort schriftlich zu benachrichtigen. Kann der AN keine neue anforderungsgerechte Eignungsprüfung vorweisen, behält sich der AG vor, eine Ersatzlieferung durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder vom Vertrag fristlos zurückzutreten. Alle hieraus entstehenden Kosten und Nachteile sind dem AG zu erstatten.
- 1.9. Für die Einhaltung der vereinbarten Konsistenz ist die Prüfung an der Verwendungsstelle maßgebend. Der AN hat sich vor Auslieferung des jeweiligen Betons von dem Maß des Ansteifens zu überzeugen.
- 1.10. Veränderungen des Betons auf der Baustelle – es sei denn, die entsprechenden Vorschriften sehen dies ausdrücklich vor (z.B. FM-Zugabe) – sind grundsätzlich zu unterlassen, auch wenn diesbezügliche Forderungen des Baustellenpersonals erhoben werden. Dies gilt insbesondere für die Zugabe von Wasser. Der AN haftet bei Rezepturveränderungen gegenüber seinem Betonsortenverzeichnis oder seiner Eignungsprüfung in jedem Fall für alle Schäden und Folgekosten.

2. Lieferung und Annahmeverzug

- 2.1. Der AN hat sich mit der Zufahrt zu den örtlichen Gegebenheiten (Entladestelle bzw. Aufstellungsort für Betonpumpe) der Baustelle vor Auftragserteilung, spätestens jedoch vor der ersten Lieferung vertraut zu machen. Nachträgliche Einwände über die schlechte Beschaffenheit von Zuwegen usw. können keine Berücksichtigung finden. Die Fahrer des AN müssen den Anweisungen des Aufsichtspersonals des AG auf der Baustelle Folge leisten.
Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig bei Benützung des öffentlichen Gutes die erforderlichen behördlichen Genehmigungen hierfür zu beschaffen.
- 2.2. Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3. Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges nach Ablauf einer halben Stunde.
- 2.4. Für abgerufene, bereits produzierte und aufgrund vom AG zu vertretenden Gründen nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.5. Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Mitarbeiter ist zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen.
Die Anerkennung der Lieferscheine erstreckt sich nicht auf die Liefermenge, da eine Prüfung bei Anlieferung durch die Bauleitung nicht möglich ist. Der AG behält sich vor, die Lieferungen wie folgt zu überprüfen:
 - nach eingebauten Massen oder
 - durch Wiegekontrollen oder
 - durch gesonderte Maßkontrollen auf der Baustelle.Werden Fehlmengen festgestellt, kann der AG die Abrechnung nachträglich kürzen. Einen etwaigen Rückzahlungsanspruch wegen Überzahlung kann der AG gegenüber anderen Rechnungsforderungen des AN aufrechnen.
- 2.6. Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.
- 2.7. Das Spülen und Reinigen der Fahrzeuge und Pumpen auf dem Baustellengelände wird vom AG nicht gestattet, es sei denn, von der örtlichen Bauleitung wird ein entsprechender Platz zugewiesen. Es obliegt dem AN zu prüfen, ob der zugewiesene Platz zu Reinigungszwecken Verwendung finden kann, ohne dass Folgeschäden auftreten. Für letztere hat der AN einzustehen.

3. Pumpleistungen

- 3.1. Der AN ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Baustellenkoordinators zu bedienen (Einhaltung SiGe-Plan).
- 3.2. Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3. Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.4. Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.5. Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AN verantwortlich.
- 3.6. Für den Fall, dass die eingesetzte Betonpumpe bricht oder ausfällt ist eine gleichwertige Pumpe bereitzuhalten und binnen einer Stunde nach Ausfall zum Einsatz zu bringen. Bei nicht zeitgerechtem Einsatz der Betonpumpe und daraus resultierenden Folgeschäden gehen diese zu Lasten des AN.

4. Haftung und Gewährleistung

- 4.1. Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff ABGB und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 4.2. Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 4.3. Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z.B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 4.4. Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft.
- 4.5. Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 4.6. Die Gewährleistungsfrist des AN dauert mindestens 2 Monate länger als der AG, für die durch den AN erbrachten Leistungen zur Haftung herangezogen werden kann. Dies gilt auch für unbewegliche Sachen. Erfolgte Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche ist der AN verpflichtet, auf entsprechende Beanstandung und Aufforderung des AG die Beanstandung unverzüglich oder innerhalb der gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beheben oder wenn dies nicht möglich ist, den Beton neu zu liefern.

5. Schadenersatz

- 5.1. Der AN haftet für Schäden, welche aufgrund schlechter Qualität der vom AN bereitgestellten Materialien oder unfachmännischer Verarbeitung nachweislich entstehen. Zudem haftet er für Schäden aller Art – auch Folgeschäden, die auf den Beton, der nicht der vereinbarten Spezifikation entspricht oder auf mangelhafte Eigenschaften des Betons zurückzuführen sind. Der AN bestätigt, eine entsprechende Haftpflichtversicherung (inkl. Produkthaftungsrisiko gemäß Pkt. 5.2) für diese Schäden abgeschlossen zu haben.
- 5.2. Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet.
- 5.3. Für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften trägt der AN die alleinige Verantwortung. Der Betontransport bis nach der Entleerung der Mischfahrzeuge an der Verwendungsstelle geschieht auf Gefahr des AN. Der AN hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass das Personal der Lieferfahrzeuge bzw. sein eigenes auf der Baustelle eingesetztes Personal, wie Labor etc., die auf der Baustelle erforderliche Schutzausrüstung trägt und eine entsprechende Sicherheitsunterweisung regelmäßig erhält.

6. Sonstiges

- 6.1. Der AN erklärt ausdrücklich, dass er sämtliche zur rechtmäßigen Durchführung seiner Lieferungen erforderlichen Bewilligungen besitzt (z.B. Gewerbeberechtigung) und legt diese auf Verlangen dem AG vor.
- 6.2. Hat der AN gegen vorgesehene Ausführungen gegen vom AG beigestellten Rezepturen bzw. Materialien Bedenken, dann hat er dies schriftlich dem AG mitzuteilen und gegebenenfalls diese Arbeiten bis zur Klärung einzustellen.
- 6.3. Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.
- 6.4. Geltungsbereich für diese Auftragsbedingungen:
 - HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H., Greiner Straße 63, 4320 Perg
 - Held und Francke Baugesellschaft m.b.H., Kotzinastraße 4, 4030 Linz
 - HF Rohrtechnik GmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz
 - HF Prüftechnik GmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz
 - KARL SEIDL Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge
 - ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH, Münzenbergstraße 38, 8700 Leoben

7. Änderungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner, dies gilt auch für den Fall einer Vereinbarung des Abgehens von der vereinbarten Schriftform.